

NIKLAUS WOLF IN ÖFFENTLICHEN ÄMTERN WÄHREND DER MEDIATION 1803 bis 1814

A. Die Mediationsverfassung

Am 19. Februar 1803 empfing Napoleon in den Tuileries die Vertreter der eidgenössischen Notablen und überreichte ihnen feierlich die prunkvoll ausgestattete Vermittlungsakte. Sie trug die Unterschriften Napoleons, des Staatssekretärs Maret, des Aussenministers Talleyrand und jene von Marescaldi. Die Schweizer hatten diese nun auch zu unterschreiben. Am 10. März 1803 trat die neue Verfassung in Kraft, und der erste, von Napoleon ernannte und mit besondern Vollmachten ausgestattete Landammann der Schweiz, Louis d'Affry (1743–1810) aus Fribourg, hatte sein Amt anzutreten. An diesem Tag löste sich die helvetische Regierung auf. In den Kantonen begannen die zuvor ernannten Regierungskommissionen den Übergang in die neue Ordnung und die Wahlen für die neuen Parlamente vorzubereiten. Die Mediationsakte enthielt in ihrem ersten Teil die Verfassungen der 19 Kantone und im zweiten Teil die Verfassung des Bundes. Sie erklärte die Souveränität der Kantone, die jedoch durch eine Zentralbehörde, die Tagsatzung, miteinander verbunden waren. Obschon die Mediationsakte die Schweiz dem Willen des französischen Diktators unterordnete, war das Volk froh, aus dem unaufhörlichen Parteigezänk der Helvetik herauszukommen, und pries in überschwenglichen Tönen das Verdienst des Mediators, der kaum in einem andern Lande so volkstümlich wurde wie in der Schweiz. Es war aber nicht nur Liebe zur Schweiz, die den Diktator veranlasste, hier den Föderalismus zu stärken. Es war ja gerade der Föderalismus, der die in der ganzen Welt so begehrten kampfesmutigen Schweizertruppen im eigenen Land so unwirksam werden liess! Im Übrigen verhielt sich Napoleon gegenüber der Schweiz oft als Diktator. Trotz all dem führte die Mediationsverfassung die Schweiz zur inneren Ruhe. Bei der Eröffnung der ersten Tagsatzung in Freiburg am 4. Juli 1803 in der St. Niklaus-Kirche erklärte Landammann d'Affry: „Die Mediation drückt keiner Partei ihren Stempel auf; sie ist nicht der Sieg einer Partei über die andere, vor allem will sie keine Opfer. Immer und allenthalben gemässigt, gerecht und unparteiisch sein, eine von beiden Extremen gleich entfernte Richtung verfolgen, in den Menschen die Redlichkeit, das Verdienst, die Talente und die Dienste, nicht bloss die Meinungen würdigen: dies ist unsere erste politische Vorschrift.“ Für uns besonders wichtig ist, dass die Mediationsakte die meisten Klöster grundsätzlich wieder herstellte und ihren Fortbestand garantierte. Ferner bestimmte Art. XXI ausdrücklich als verfassungsmässig garantiertes Recht, die Zehnten und Grundzinse seien loskäuflich. Das kantonale Gesetz habe das Loskaufsverfahren und den gerechten Wert zu bestimmen.

B. Der Diener Gottes als Mitglied des Grossen Rates der Mediation

1. Die Wahl in den Grossen Rat

Die Einzelheiten über den komplizierten Vorgang der Wahlen stehen in der Dokumentation über Vater Wolf, die im Vater-Wolf-Sekretariat in Neuenkirch erworben werden kann.

Niklaus Wolf rechtmässig als Kandidat für den Grossen Rat aufgestellt worden: Er war mehr als 30 Jahre alt und Besitzer von Grundeigentum, das den Wert von über 12'000 Schweizerfranken hatte. Am 15. April wurden nach der Prüfung der Zeugnisse die Gewählten als Grossräte des Kantons Luzern offiziell durch die Regierungskommission anerkannt. Die Grossräte waren auf Lebenszeit gewählt; so wurde es jedenfalls allgemein betrachtet. Der Präsident bemerkte aber, „dass, wenn jemand gesinnt wäre, die Entlassung als Grossrat zu geben, derselbe befugt sei, in solche Begehren einzutreten.“ Das ist wichtig für Claus Wolf, der als erster nach 1½ Jahren seinen Rücktritt erklärte. Die kleine Gemeinde Neuenkirch war mit Niklaus Wolf, Mathias Wolfisberg und Joseph Amrein sehr gut vertreten.

Niklaus Wolf stand nun zum zweiten Mal in der vordersten Front beim Aufbau einer neuen Staatsordnung für den Kanton Luzern. Das erste Mal — in der Nationalversammlung vom März 1798 — wurde das Experiment gewaltsam abgewürgt. Jetzt aber war ein fester Rahmen durch die Verfassung und die dahinter stehende Militärmacht gegeben. Vieles, was die

Grossräte damals festgelegt hatten, bewährte sich bis heute: Die alten Vorrechte der Aristokratie waren abgeschafft; Stadt und Land bildeten gleichberechtigt ein einheitliches und souveränes Staatswesen.

Am 15. April 1803 begannen die Grossratsverhandlungen mit der Wahl der neuen Gremien, des Kleinen Rates der beiden Schultheissen und der Appellationsrichter. Am 30. April wurde in allen Pfarreien des Kantons ein feierlicher Dankgottesdienst zum verheissungsvollen Neuanfang abgehalten.

2. Allgemeine Übersicht über die Ratstätigkeit des Dieners Gottes

a) Dauer der Amtstätigkeit des Dieners Gottes:

Offiziell war Niklaus Wolf vom 15. April 1803 bis 9. April 1805 Mitglied des Grossen Rates; effektiv aber beendete er seine Ratstätigkeit schon am 27. Oktober 1804: Nachdem er am Ende der Sitzungsperiode vom Oktober 1804, in der Sitzung vom Samstag, 27. Oktober, seinen Rücktritt erklärt hatte, betrachtete er sich nicht mehr als Grossrat und liess sich nicht mehr bewegen, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Korrespondenz, die er in diesem Zusammenhang mit dem Kleinen Rat führte, zeigt, dass er das Amt als selbstlosen Dienst an der Gemeinschaft auffasste.

b) Teilnahme von Niklaus Wolf an den Sitzungen

In der Zeit, da der Diener Gottes offiziell Mitglied war, versammelte sich der Grosse Rat an 102 Tagen, oft zu zwei Sitzungen, eine am Vormittag und eine am Nachmittag. In der Regel galt die Präsenzliste für den ganzen Tag. Niklaus Wolf fehlte an den 90 Sitzungstagen vor seinem Rücktritt nur zweimal, höchstwahrscheinlich aus gesundheitlichen Gründen.

c) Wortmeldungen des Dieners Gottes:

Die Protokolle enthalten vor allem die Beschlüsse. Diskussionsvoten sind nur selten — und meistens ohne Namen — vermerkt. So ist es nicht verwunderlich, dass darin keine ausdrückliche Wortmeldung von Niklaus Wolf zu finden ist. Von seinem bedächtigen Charakter her ist es auch nicht zu erwarten, dass Claus Wolf im Rat viel geredet hätte.

d) Abstimmungen mit Namensaufruf

Bei wichtigen und umstrittenen Geschäften wurden Abstimmungen mit Namensaufruf verlangt. Durch diese vernehmen wir, wie Niklaus Wolf bei einzelnen Fragen stimmte. Sie zeigen auch das allmähliche Werden und die Zusammensetzung der „Parteien“.

e) Kommissionen und andere Aufgaben

Der Grosse Rat bewältigte seine Aufgabe vor allem in Kommissionen. Niklaus Wolf scheint in keiner Kommission mitgewirkt zu haben.

Vom Kleinen Rat wurde der Diener Gottes am 27. Januar 1804 zum **Salzaufseher** für den Gemeindegerechtsbezirk Sempach gewählt. Schon im 18. Jahrhundert hatte sich der Staat das Monopol für den Verkauf des Salzes gesichert, um sich die notwendigen Einnahmen zu verschaffen. Um den Schleichhandel zu unterbinden und die Armen vor falschem Auswägen zu schützen, sollte für jeden der 33 Gemeindegerechtsbezirke ein Salzaufseher durch den Kleinen Rat ernannt werden. Im Vorschlag des Grossen Rates vom 17. Januar 1804 wurde verlangt, dass die Salzaufseher Mitglieder des Grossen Rates sein sollen. Als solche würden sie das öffentliche Zutrauen geniessen und zugleich wären sie dem Wohl des Staates besonders verpflichtet.

3. Behandelte Themen: Übersicht

Napoleon hatte in der Mediationsakte für die Kantone nur ein Grundgesetz von vier Oktav-Seiten vorgeschrieben. Auf diesem Fundament hatte nun der Grosse Rat die erste demokratische Verfassung des Kantons Luzern aufzubauen, deren Hauptlinien bis heute bestehen. Somit war Wolf Mitglied eines zur Hauptsache verfassunggebenden Grossen Rates. Es wurde ein neues Staatsrecht geschaffen. Zur Ergänzung der Verfassung wurden die „Organischen Gesetze“ (28. Juni 1803) erlassen und bald revidiert (21. Jan. 1804). Es waren: die Geschäftsordnung des Rates zu bestimmen, die Gerichtsordnung aufzustellen, die Behörden und die Beamten zu wählen und ihre Aufgaben zu umschreiben, den Kanton in Verwaltungs- und Gerichtsbezirke einzuteilen, die Instruktionen für die Gesandten an die Tagsatzung zu erarbeiten, die Berichte und Anträge der Tagsatzung entgegenzunehmen und zu behandeln usw.

Für Niklaus Wolf waren besonders wichtig drei Fragen, die der Grosse Rat zu behandeln hatte, und die auch das Gewissen des Dieners Gottes belasteten: 1. die Korrektur der helvetischen Klosterpolitik, 2. die schwierige Frage der Ablösung der Zehnten und Bodenzinsen und 3. die Konkordats-Verhandlungen der Luzerner Regierung mit dem Generalvikar des Bistums Konstanz, Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, die — unter Umgehung des päpstlichen Nuntius — im Sinne des luzernischen Staatskirchentums geführt wurden.

a) Die Frage der Klöster und der Novizenaufnahme

(1) Die Situation der Klöster im Kanton Luzern nach der Helvetik

Im Kanton Luzern gab es damals drei Kapuzinerklöster (in Luzern, Sursee und Schüpfheim), zwei Franziskanerklöster (in Luzern und Werthenstein), die Zisterzienserabtei St. Urban, zwei Zisterzienserinnenklöster (in Eschenbach und Rathausen), das Ursulinenkloster in Luzern und das Kapuzinerinnenkloster in Luzern. Dazu kamen noch die Ritterhäuser der Johanniter (in Hohenrain und Reiden) und der Deutschherren in Hitzkirch.

Das Jesuitenkollegium war schon 1774 aufgehoben worden. Die Schule wurde vom Staat übernommen.

Die 37 Konventualinnen und 6 Laienschwestern der Ursulinen in Maria-Hilf an der Musegg in Luzern mussten das Kloster im August 1798 räumen, da die Gebäude mitsamt der profanierten Kirche der Helvetischen Regierung zur Verfügung gestellt wurden. Diese verlegte damals ihren Sitz nach Luzern. 6 Schwestern führten später die Töcherschule weiter. Obwohl dieses Kloster auch in den Augen der Aufklärer so „nützlich“ war, obwohl der Grosse und Kleine Rat am 19. Mai 1805 beschlossen hatten, das Kloster wieder herzustellen und ihm die Aufnahme von Novizinnen zu gestatten, obwohl der Bischöfliche Kommissär Thaddäus Müller am 21. April 1812 die Regierung mahnte, die Beschlüsse von 1805 endlich durchzuführen, obwohl darauf hin Schultheiss und Kleiner Rat am 22. Mai 1812 beschlossen, das Ursulinenkloster soll wieder hergestellt werden, geschah nichts. Das Kloster starb aus.

Schlimm wurde das Franziskanerkloster in der Au zu Luzern behandelt. Am 4. Sept. 1798 wurden alle Patres bis auf vier aus dem Kloster verdrängt. Im Januar 1799 wurde sein Konventsaal in eine Wirtschaft umgewandelt, und die Franziskaner wurden zu Kostgängern des Wirtes, der den Saal gemietet hatte. Auch nach 1803 stand das Kloster unter militärischem Befehl, weil in seinen Räumen Soldaten einquartiert waren. Auf die Vorstellungen des Guardians antwortete die Regierung mit schönen Worten, tat aber nichts zur Verbesserung.

1807 richtete man dort vorübergehend ein Priesterseminar ein, 1808 eine Art Realschule, 1810 eine Artillerieschule. 1804, 1805 und 1808 wurden Eingaben um die Gestattung der Novizenaufnahme gemacht. Aber die Regierung gab ausweichende Antworten. Am 30. April 1812 drückte der Konvent seine Verwunderung aus, dass der Grosse Rat ihm die Aufnahme der Novizen noch nicht erlaubte. Durch diese Einwirkungen von aussen verfiel das Kloster. Es konnte sich nicht mehr erholen und wurde zusammen mit Werthenstein 1838 aufgehoben.

Diese zwei Beispiele mögen genügen, um den Geist der Luzerner Klosterpolitik zu schildern.

—

(2) Die gesetzlichen Änderungen in der Mediation

Der Grosse Rat der Mediation, zu dem Niklaus Wolf gehörte, beschloss am 17. Juni 1803, das Gesetz vom 20. Juni 1798, das den Klöstern in der Helvetischen Republik die Aufnahme von Novizen verbot, zurückzunehmen. Er übertrug die Ausführung des Beschlusses dem Kleinen Rat, der aber die für die Klöster so dringende Angelegenheit um Jahre hinauszögerte. Nur die Kapuziner durften von 1802 an wieder Novizen aufnehmen. Ihr Noviziat aber fand nicht im Kanton Luzern statt.

Es ist wohl kein Zufall, dass der Antrag, die helvetischen Klostersetze aufzuheben, von Peter Genhart kam. Er gehörte zur gleichen Pfarrei wie Niklaus Wolf. Dieser war ihm im September 1802 mit der Waffe in der Hand in die Stadt gefolgt, um dort die helvetische Regierung zu stürzen. Mit guten Gründen dürfen wir hinter diesem Antrag den Diener Gottes vermuten.

Die Eidgenössische Tagsatzung von Bern hatte 1804 bestimmt, „nicht nur keine Klöster anders als infolge eines besonderen Abkommens mit dem Apostolischen Stuhl aufzuheben, sondern auch die Novizenaufnahme durch keine solchen Einschränkungen zu erschweren, die den Fortbestand der Klöster gefährden könnten“.

(3) Die Verzögerung der Ausführung des Beschlusses

Trotz des Beschlusses des Grossen Rates vom 17. Juni 1803 bestand im katholischen Kanton Luzern das Novizenaufnahmeverbot in der Praxis bis zum Herbst 1812. So durfte die erste Novizin erst im Sept. 1812 die Profess ablegen. Sie musste 14 Jahre lang als Kandidatin auf diesen Moment warten. — Auch zwei Töchter von Niklaus Wolf konnten 1811 und 1812 in kein luzernisches Kloster eintreten! Sie traten bei den Kapuzinerinnen in Altdorf im Kanton Uri ein, wo Kirche und Klöster mit der Mediation auch wieder die Freiheit und Selbständigkeit erhielten.

Wie die Protokolle des Grossen Rates zeigen, baten die Klöster immer wieder um die Erlaubnis, Novizinnen oder Novizen aufzunehmen. Sie wurden immer wieder auf später vertröstet! Für die Klöster war das aber eine Überlebensfrage. Seit Jahren durften sie niemanden mehr aufnehmen. Sie bekamen keine Hilfe vom Bischof oder seinem Generalvikar, obwohl dieser in intensiven Verhandlungen mit der Regierung von Luzern stand. Es schien, dass ausser dem Nuntius niemand Interesse hatte am Fortbestand der Klöster. Der päpstliche Gesandte hatte sich an der Tagsatzung mit Erfolg für die Klöster eingesetzt; aber die eigentliche Gesetzgebung für die Klöster lag bei den Kantonen. Einerseits unterstützte man die Eingaben; andererseits wollte man, dass die Klöster „nach dem Zwecke ihrer Stiftungen, sowohl zum Nutzen der Religion als zu jenem des Staats zugleich, besser als bis anhin eingerichtet werden.“ Und diese „bessere Einrichtung“ wollte die weltliche Regierung besorgen! Dazu fehlte ihr das Interesse, die Zeit und die Einigkeit. Natürlich fehlte ihr — aus der Sicht der Kirche — auch das Recht und die Kompetenz dazu. Das ist ein typisches Beispiel für das, was Vater Wolf meinte, wenn er sagte

„Statt sich als Diener Gottes zu betrachten, erhoben sie sich, über das Heilige zu herrschen und es ihrer Gewalt und ihren politischen Zwecken unterzuordnen.“

„Es kämpfte schon damals im Rate zwischen der alten ehrwürdigen Staatswissenschaft, die auf Glauben und Religion gebaut war, und der neuen Politik... Und es stand zu erwarten, dass die Staatswissenschaft der Alten verstummen musste.“

Der politische Staatsstreich vom 16. Febr. 1814 brachte eine Verbesserung der Lage der Klöster und der Kirche. Die staatliche Bevormundung hörte zwar nicht auf, wurde aber gemildert. Durch ein Dekret vom 23. Sept. 1814 und dessen Vollziehungsverordnung vom 28. Sept. wurde die Novizenaufnahme wieder ermöglicht. Aber der Staat verlangte von den Kloster-Kandidatinnen eine staatlich Prüfung ihres freien Willens, in den Orden einzutreten. So konnte die jüngste Tochter von Niklaus Wolf im Mai 1818 ihre Profess im luzernischen Kloster Eschenbach ablegen, nachdem sie dort schon im April 1815 als Kandidatin eingetreten war.

Wenn man die ganze Entwicklung überschaut, kommt man zur Feststellung, dass der Kleine Rat — oder ein unbekannter Kreis hinter ihm — dieses Gesetz bewusst verschleppte.

Sicher hat Niklaus Wolf diesen nicht recht fassbaren Widerstand im Rat gegen die Kirche und die Klöster schmerzlich gespürt. Die Klosterfrage hatte ja für ihn ein besonderes Gewicht. Das war einer der Gründe dafür, dass er sein Grossrats-Mandat so bald wieder niederlegte.

b) Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen

Zu den schwierigsten Fragen, die der Grosse Rat der Mediation zu lösen hatte, gehörte die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen. Die Abschaffung der alten Feudallasten durch die Helvetik hatte vor allem die Kirche schwer getroffen und ein grosses Chaos im Wirtschaftsgefüge angerichtet.

Die Mediationsverfassung erklärte die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinsen als verfassungsmässig garantiertes Recht. Der Rat musste also ein Gesetz schaffen, das das Loskaufverfahren und die Berechnung des gerechten Wertes ordnete. Das war so schwierig, weil damit eine uralte wirtschaftliche Struktur grundlegend umgestaltet wurde.

Um es gleich vorwegzunehmen: Als Loskaufskapital nannte das Luzernische Gesetz den bloss zwanzigfachen Betrag des jährlichen Ertrages, während andere Kantone etwa den fünfundzwanzigfachen Wert verlangten. Das war für die Zehntpflichtigen, vor allem die Bauern, sehr vorteilhaft, für die Begünstigten, vor allem die Kirche, aber sehr nachteilig. Der Grosse Rat erliess das Gesetz am 27. Oktober 1804. In dieser Sitzung gab Niklaus Wolf mündlich bekannt, dass er aus dem Grossen Rat zurücktrete und an keiner Sitzung mehr teilnehmen werde. Er hatte gegen dieses Gesetz gestimmt, weil es der Kirche Nachteile brachte. Er gehörte nicht zu jenen Bauern, die im Grossen Rat nur ihren Eigennutz suchten!

Der Grosse Rat hatte sich in vielen Sitzungen mit diesem Thema befasst. Er hatte die Stellungnahmen der Geistlichen eingeholt. Die Kirche war an einem hohen Loskaufskapital interessiert, damit sie ihre angestammten Aufgaben in Seelsorge und Caritas weiterhin erfüllen konnte. Die Landwirtschaft hingegen war an einer möglichst kleinen Loskaufssumme interessiert. Damit stand der Diener Gottes in einem Interessenkonflikt mit seinem Berufsstand. Wie die Abstimmungen mit Namensaufruf zeigen, dachten auch andere Bauern wie er. Ein grosser Teil des Bauernvolkes war im Glauben fest mit der Kirche verbunden und wollte ihr geben, was ihr gehörte. Aber die Gesinnungsgenossen von Niklaus Wolf hatten im Rat nicht die Mehrheit. So belastete das Ringen um dieses Loskaufsgesetz das Gewissen des Dieners Gottes.

c) Das „Wessenberg-Konkordat“

Das Verhältnis des Staates zur Kirche besserte sich in der Vermittlungszeit wenigstens auf eidgenössischem Boden. Auf dem Boden des Kantons Luzern dagegen wurde der Grundsatz der Vorherrschaft des Staates weiterhin - ähnlich wie in der Helvetischen Republik - durch die liberal eingestellte Regierungsmehrheit betont, wodurch die Spannung gegenüber der Kirche erhalten blieb. Das Bistum Konstanz, zu dem Luzern und ein grosser Teil der Schweiz gehörte, war mit einem liberal eingestellten Kirchenfürsten besetzt. Sein Generalvikar Heinrich Ignaz von Wessenberg ermöglichte eine Verständigung über kirchliche Fragen mit dem Kanton Luzern im Geiste des liberalen Staatskirchenrechts. So kam es zwischen dem Bistum Konstanz und der Luzerner Regierung am 19. Februar 1806 zur «Übereinkunft in geistlichen Dingen» («Wessenberg-Konkordat»). Der Abschluss erfolgte unter Umgehung des päpstlichen Nuntius, der seit Jahrhunderten in Luzern residierte. Der Papst versagte der Übereinkunft die Genehmigung, weil sie dem Staat zu viele Möglichkeiten der Einflussnahme in kirchliche Angelegenheiten zubilligte. Doch Luzern betrachtete sie als gültigen Vertrag, der in Geltung blieb bis 1931. Während des ganzen 19. Jahrhunderts bildete dieses sogenannte Wessenbergsche Konkordat die Grundlage des kantonalen Staatskirchenrechts, das aber in kirchenpolitischer Hinsicht von römischer Seite oft angefochten wurde. In rechtlicher Hinsicht wurde es schliesslich von der Kirche geduldet.

Das Konkordat spaltete die Katholiken der Innerschweiz. Einige, schon lange fällige Refor-

men wurden vom Luzerner Klerus gut aufgenommen. Hauptanstoß bildeten aber das Priesterseminar, das unter staatliche Aufsicht gestellt war, und sein Regens, der Stadtpfarrer und bischöfliche Kommissar, Thaddäus Müller. Dieser war wegen seiner Einsetzung und Protektion durch die verhassten Helvetischen Behörden und wegen seiner liberalen Einstellung — auch in Bezug auf Prozessionen und andere Äusserungen der Volksfrömmigkeit — nicht beliebt. Die Urkantone weigerten sich, ihre Zöglinge in dieses „wessenbergsche“ Priesterseminar zu schicken.

Während der Ratszeit von Niklaus Wolf ist in den Protokollen des Luzerner Grossen Rates nichts über das Wessenberg-Konkordat zu finden. Die Verhandlungen wurden ja geheim geführt. Wir müssen aber annehmen, dass die Ratsherren doch das und jenes darüber erfuhren. Jedenfalls spürten sie den josephinischen Geist, der die Kirche zur Staatsmagd machen wollte, und der keinen Sinn hatte für die übernatürliche, gnadenhafte Dimension der Kirche. Das musste Niklaus Wolf sehr weh getan haben.

4. Rücktritt des Dieners Gottes aus dem Grossen Rat

a) Die Rücktrittserklärung des Dieners Gottes und seine Rücktrittsbriefe

Der vorherige Abschnitt hat deutlich gemacht, dass für den Diener Gottes die Sitzungen des Grossen Rates immer mehr zur Gewissensbelastung wurden. Einerseits hatte er die Sitzungen mit grosser Gewissenhaftigkeit besucht. Denn er wollte die Aufgabe, die er für das Volk auf sich genommen hatte, erfüllen. Andererseits aber sah er immer mehr, dass der neue Staat gar nicht nach seinen religiösen Grundsätzen aufgebaut wurde. Die undurchsichtige Klosterpolitik, das für die Kirche so ungünstige Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen und die geheimen Verhandlungen mit dem von ihm nicht geschätzten Wessenberg über wesentliche kirchliche Belange machten es ihm unmöglich, weiterhin im Grossen Rat mitzuarbeiten. Sein Biograph berichtet:

„Er fürchtete, im Geiste der neueren Staatsverwaltung am Unheil des Landes arbeiten zu müssen, und wünschte daher je eher je lieber dieser Stelle ledig zu werden.“

Der Abschluss der Herbst-Session gab ihm die Gelegenheit. Ein Drittel des Kleinen Rates und des Appellationsgerichtes sollte am Johannistag, am 27. Dezember, durch den Grossen Rat neu gewählt werden. Daraus folgerte Niklaus Wolf, dass mit der letzten Sitzung vor diesem Datum die Amtsperiode ablief. Es blieb dann bis zum Wahltag noch Zeit, die Ersatzwahl vorzunehmen, damit der Neugewählte an der Erneuerungs-Wahl des Kleinen Rates und des Appellationsgerichtes teilnehmen konnte.

Es gab aber damals für die Grossräte noch keine Amtsperioden! Man war der Ansicht, diese seien auf Lebenszeit gewählt. Es gab auch noch kein Gesetz, das eine Demission ordnete. Darum erteilte der Grosse Rat die Genehmigung zu dieser Demission nicht. Trotzdem beharrte Claus Wolf darauf. Der Grund dafür war nicht nur sein „harter Kopf“, den er von seinem Vater geerbt hatte. Es war vor allem seine Überzeugung, dass ein freier Mann ein solches Amt in Freiheit und Verantwortung übernehmen, aber eben sosehr in Freiheit wieder abgeben könne. Das zeigen die vier Briefe, die er zu seiner Demission an den Kleinen Rat geschrieben hatte. Mit scharfer Logik und klarer Sachkenntnis legte er dar, dass seine Demission, die er am 27. Oktober vor dem Grossen Rat erklärt hatte, gültig war. Er habe den Kleinen Rat nicht um Bewilligung der Demission gebeten, sondern ihm dieselbe mitgeteilt, damit der Rat rechtzeitig für Ersatz sorgen könne! Er habe das Amt nicht aus Ehrsucht, sondern dem Vaterland zu liebe angenommen und entgegen seiner Neigung zwei Jahre lang behalten. Man sollte dieses Amt beliebt machen und nicht noch mehr belasten. Einen Ratsherrn sollte man nach seinem Rücktritt für sechs Jahre vor unangenehmen Ämtern in der Gemeinde verschonen... Trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung durch den Kleinen Rat, erschien Niklaus Wolf nicht mehr zu den Sitzungen. Die Originalbriefe sind noch im Staatsarchiv in Luzern vorhanden.

b) Weitere Rücktritte und Brief des Päpstlichen Nuntius

In der letzten Sitzung des Jahres 1804, am 29. Dezember, hatte sich der Rat mit zwei weiteren Demissionsgesuchen zu befassen. Die Bittsteller wurden auf ein entsprechende Gesetz vertröstet, dessen Behandlung wegen dringender anderer Geschäfte immer wieder verschoben wurde.

Ferner wurde in dieser Sitzung ein **Schreiben des päpstlichen Nuntius** behandelt, das sich auf den Loskauf der Zehnten und auf die den Zehntherrn auferlegte Abgabe bezog. Der Nuntius setzte sich zugunsten des Klerus, der sich an ihn gewandt hatte, ein. Das Schreiben wurde aber im Rat sehr schlecht aufgenommen. Es fielen in der Sitzung sogar böse Worte gegen den Nuntius; dieser hätte kein Recht, sich in die Angelegenheiten des Luzerner Klerus einzumischen. Der Schultheiss musste einige Ratsmitglieder zurechtweisen. — Der Grosse Rat beauftragte den Kleinen Rat, die Antwort zu erteilen: Das Zehntloskaufgesetz aber dürfe nicht verändert, sondern müsse so vollzogen werden, wie es beschlossen war.

Die Haltung von Niklaus Wolf deckte sich in allem mit derjenigen des Nuntius. Hatte der Bauer von Neuenkirch damals schon Kontakt mit dem Vertreter des Heiligen Stuhles?

c) Die Entlassung wird Niklaus Wolf gewährt

Erst in der nächsten Sitzungsperiode (2.–21. April 1805), am 9. April 1805, wurde der Gesetzesvorschlag über die Entlassung aus dem Grossen Rat angenommen. Das Gesetz bestätigte die Gedankengänge von Niklaus Wolf. Er wurde nun als Grossrat offiziell aus dem Rat entlassen. Von jetzt an wurde er in der Präsenzliste nicht mehr als abwesend vermerkt.

Zweimal — im März 1798 und vom April 1803 bis Oktober 1804 — erlebte Niklaus Wolf aus nächster Nähe den geistigen Kampf, der im Gefolge der Französischen Revolution um die Neugründung der Eidgenossenschaft entbrannt war. Luzern war beide Male ein Brennpunkt der Auseinandersetzungen: Hier prallten die Gegensätze besonders heftig aufeinander. All diese Erfahrungen bilden den Hintergrund des geistigen und geistlichen Wirkens von Niklaus Wolf.

C. Aufgaben des Dieners Gottes in den Gemeinden

1. Der Salzaufseher

Als Grossrat wurde Niklaus Wolf vom Kleinen Rat zum Salzaufseher für den Gemeindegerichtsbezirk Sempach, zu dem die Gemeinden Sempach, Eich, Neuenkirch und Nottwil gehörten, bestimmt. Dieses Amt war mit dem Ratsherrenamt verbunden. Darum war es logisch, dass Niklaus Wolf auch von dieser Aufgabe zurücktrat. Im Rücktrittsschreiben vom 16. September 1805 konnte er berichten, dass er nichts Ungehöriges beim Salzhandel bemerkt habe. Er bat auch um die versprochene Entschädigung in Form von Salz. Unter dem 18. September beschloss der Kleine Rat, diese Demission der Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer mitzuteilen.

2. Gemeindevorsteher in Neuenkirch und Kirchenrat in Sempach

Am 21. Mai 1804 wurde Ratsherr Claus Wolf von Rippertschwand zusammen mit Amtsrichter Josef Helfenstein als Ausgeschossener für den Kirchenbau in Sempach gewählt. Obwohl Rippertschwand mit dem Konkordat vom 19. Februar 1806 zur Pfarrei Neuenkirch geschlagen wurde, waren die dortigen Höfe der Beisteuer an den Kirchenneubau in Sempach nicht entronnen. Darum wurde am 6. Januar 1810 Claus Wolf wieder vom Volk in den Kirchenrat von Sempach gewählt. Dieses Gremium von 19 Mitgliedern sollte den Vollzug des Bauvorhabens vorantreiben. Diese Wahl veranlasste Niklaus Wolf zu einem Brief an den Kleinen Rat. Daraus erfahren wir, dass Niklaus Wolf zu dieser Zeit Gemeindevorsteher von Neuenkirch war. Als solcher war er — unter veränderten Umständen — Amtsnachfolger des Gemeinde-Weibels Johannes Wolf, seines Vaters. Dieses Amt hatte er inne seit dem Mai 1809. Der Brief Gottes verrät, dass er bis an die Grenze des Zumutbaren belastet war. Auch war er gesundheitlich geschwächt. Er wurde aber angewiesen, formell im Kirchenrat von Sem-

pach zu bleiben, auch wenn er an den Sitzungen nicht teilnehmen könne. Weil es um die Steuer für den Kirchenneubau ging, wollte man auf seinen Namen nicht verzichten.

Das Amt des Gemeindevorstehers verbrauchte seine Träger sehr rasch. Schon Jakob Bühlmann, Kuchischür, berichtete am 4. Mai 1807, dass dieses Amt viel Mühe und Arbeit kostete. Über die Tätigkeit von Niklaus Wolf als Gemeindevorsteher haben wir keine konkreten Nachrichten. Am 4. Januar 1810 berichtete der Vorsteher der Gemeinde, der damals Niklaus Wolf war: „dass der von einem tollwütigen Schwein gebissene Jos. Meyer, ganz hergestellt sey, und keine Spuren an ihm bemerkt worden.“ Hinter dieser Meldung könnte das charismatische Heilungs-Wirken des Dieners Gottes verborgen sein. — Claus Wolf hatte das Amt bis zum Mai 1811 inne. Dann wurde Josef Bühlmann von Helfenstegen, der Schwiegersohn von Niklaus Wolf, gewählt, der aber das Amt nicht antrat, weil er erst 21 Jahre zählte und das Amt ein Alter von 25 Jahren forderte.

Am 22. Dezember 1822 wurde in Neuenkirch alt Ratsherr Niklaus Wolf in den Kirchenrat gewählt. Die Wahl scheint als Ehrung des verdienten Mannes gedacht gewesen zu sein. Für ihn war sie schon altersmässig nicht mehr zumutbar. [Er zählte schon mehr als 66 Jahre.] So nahm er denn an keiner Sitzung teil. Bei den nächsten vorgeschriebenen Erneuerungswahlen am 23. Januar 1825 wurde ein Ersatz für ihn gewählt.

Damit sind die öffentlichen Ämter, die Niklaus Wolf inne hatte, geschildert. Der Diener Gottes war kein „Berufs-Politiker“, der die Ämtchen als Ehrenstellen suchte. Er war auch nicht der gewandte Parlamentarier, der sich immer wieder zum Wort meldete. Aber er war bereit, seine Kräfte für die öffentlichen Aufgaben einzusetzen, soweit ihm das die Gesundheit und auch die Beanspruchung auf dem Hofe ermöglichten. Sein Sohn Johann, der am 2.8.1790 geboren war und 1814 den Hof übernahm, konnte schon bald selbständig mithelfen.

Claus Wolf lebte treu seinen Grundsätzen und stand im öffentlichen Leben dazu. Aber seine eigentliche Berufung war nicht auf der politischen Ebene. Das zeigt uns das nächste Kapitel.